



Anpassung verschiedener Erlasse zu Vereinfachungen des Verwaltungs- und Publikationsverfahrens: Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Angaben zum Absender

Name / Organisation: CSP Obwalden
Adresse: c/o Linda Hofmann, St. Antonistr. 9, 6060 Sarnen
Kontaktperson für Rückfragen: Helen Keiser-Fürrier
helen.keiser@gmx.ch
041 660 25 26 / 079 281 08 30
Datum: 10.03.2019

Hinweise

Die Vernehmlassung dauert vom 13. Februar 2019 **bis 29. März 2019**.

Fragen per E-Mail an rechtsdienst@ow.ch oder per Telefon unter 041 666 62 23.

Wir bitten Sie, den ausgefüllten Fragebogen im Word-Format per E-Mail an rechtsdienst@ow.ch zu re-tournieren.

A. Die einzelnen Änderungen

1. Staatsverwaltungsgesetz (StVG)

Sind Sie einverstanden, dass in Spezialgesetzen und –verordnungen nach wie vor abweichende Fristenregelungen getroffen werden können (z.B. den Verzicht auf die Ansetzung einer Nachfrist im Verwaltungsverfahren), analog zur Regelung auf Bundesebene und anderer Kantone (Art. 64 StVG)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Keine Anmerkungen.

2. Publikationsgesetz (PublG)

Erachten Sie die Neuregelung der "Publikation durch Verweis" als eine sinnvolle Vereinfachung der Veröffentlichung von Erlassen (Art. 11 Abs. 2 PublG)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Keine Anmerkungen.

3. Organisationsverordnung (OV)

Sind Sie einverstanden, dass Prozessentscheide bei unbestrittenem Sachverhalt und klarer Rechtslage neu durch das Departement gefällt werden (Art. 33 Abs. 2 Bst. d1 OV)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Wir fragen uns, ob im Sinne einer einheitlichen Regelung und effizienteren Abwicklung die Anordnung sämtlicher prozessleitender Verfügungen in Verwaltungs(beschwerde)verfahren, welche vor dem Regierungsrat geführt werden, nicht generell dem Vorsteher/der Vorsteherin des instruierenden Departements übertragen werden sollte.

Die vorgeschlagene Kann-Formulierung ("kann anstelle des Regierungsrates") erscheint eher unglücklich: Wann ist der Regierungsrat, wann der Landammann (vgl. Art. 17 Abs. 1 StV) und wann der Vorsteher/die Vorsteherin des instruierenden Departements zuständig?

In formeller Hinsicht sollte der neue Absatz wohl mit dbis statt mit d1 bezeichnet werden.

4. Verwaltungsverfahrensverordnung (VwVV)

4.1 Erachten Sie die Möglichkeit, Verfügungen auch ohne Begründung zu eröffnen, als eine prüfungswürdige Effizienzmassnahme (Art. 11 Abs. 2a VwVV)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Keine Anmerkungen.

4.2 Halten Sie es für gerechtfertigt, aufgrund des Verursacherprinzips bei Einschreiten der Aufsichtsbehörde Kosten zu erheben (Art. 23 Abs. 3 VwVV)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Im Sinne des Verursacherprinzips müsste im Gegenzug auch eine Kostenpflicht des Anzeigestellers/der Anzeigestellerin statuiert werden für den Fall, dass kein Einschreiten der Aufsichtsbehörde notwendig ist, allenfalls mit einer Kann-Formulierung.

4.3 Sie sind mit der redaktionellen Anpassung bei der Regelung des Nichteintretens bei Nichtleistung des Kostenvorschusses einverstanden (Art. 23b Abs. 2 VwVV)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Keine Anmerkungen.

4.4 Erachten Sie die Neuregelung der Kostentragung durch die Vorinstanz bei Unterliegen, aufgrund des Verursacherprinzips, als gerechtfertigt (Art. 23f Abs. 1 VwVV)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Keine Anmerkungen.

5. Bildungsgesetz (BiG)

5.1 Sind Sie mit der Vereinfachung des Rechtsmittelwegs im Bildungsbereich einverstanden (Art. 128 Abs. 2a BiG)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Im Sinne einer Klarstellung sollte der neue Absatz wie folgt formuliert werden: "Der Regierungsrat ist einzige verwaltungsinterne Rechtsmittelinstanz bei Beschwerden aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen von Lehrpersonen."

5.2 Begrüssen Sie die Regelung, dass bei Promotions- und Übertrittsentscheiden der Fristenstillstand nicht gilt (Art. 128 Abs. 3a BiG)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Unter Berücksichtigung der Beschwerdefrist, der Frist zur Stellungnahme durch die Vorinstanz und der Zeit für die Vorbereitung des Entscheids wird das Ziel, den Beschwerdeentscheid vor Beginn des neuen Schuljahres zu erlassen, trotz Aufhebung des Fristenstillstandes kaum zu erreichen sein.

6. Gesundheitsgesetz (GG)

Sind Sie mit den Anpassungen beim Rechtsmittelweg im Gesundheitsgesetz einverstanden (Art. 79 Abs. 3 und 4 GG)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Keine Anmerkungen.

B. Postulat betreffend Rechtsmittelfrist im kantonalen Verwaltungsverfahren

Stimmen Sie der Auffassung zu, dass eine Erhöhung der Rechtsmittelfristen von 20 auf 30 Tagen zu einer komplexeren Rechtslage führen würde?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Eine einheitliche Rechtsmittelfrist von 30 Tagen wäre zu begrüssen und würde die Rechtslage vereinfachen. Angesichts der Aufwandes, der mit einer Vereinheitlichung der Rechtsmittelfristen verbunden wäre und der aktuellen finanziellen Sachzwänge kann sich die CSP Obwalden jedoch mit der Beibehaltung des status quo abfinden.

C. Weitere Bemerkungen

Keine.

Freundliche Grüsse

Staatskanzlei

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin